

Junghennen- und Bruderhahnaufzucht am Bio-Betrieb



Inhalt

Junghennen-/Bruderhahnstall.....	3
Stallflächen	3
Außenscharraum ³	3
Ein- und Ausflugklappen ⁴	4
Freigelände	4
Stallklima.....	5
Fütterung.....	5
Tränke.....	6
Tierzukauf	6
Tierbehandlungen	6
Tiereingriffe	7
Kontaktadressen	7

Rechtsgrundlage für die Haltung von Geflügel auf österreichischen Bio-Betriebe ist die EU Bio-VO (EG) Nr. 2018/848 die Durchführungsverordnung 2020/464, die 1. Tierhalterverordnung und das Bundestierschutzgesetz.

Junghennen-/Bruderhahnstall

Stallflächen

Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben sollen. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll daher mit dem Legehennenstall weitgehend übereinstimmen. So sollte die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung ebenfalls in Volieren erfolgen. Auch für Bruderhähne ist ein Volierensystem zulässig.

- Werden Volierensysteme verwendet werden, diese dürfen einschließlich der Bodenfläche nicht mehr als drei Ebenen nutzbarer Fläche aufweisen.¹
- Der Stallfußboden muss zu einem Drittel planbefestigt, mit lockerem und trockenem Einstreumaterial (z.B. strukturiertes Material wie Stroh, Sägespäne, etc.) bedeckt sein.
- Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche (keine Spalten oder Gitterroste) zur Verfügung stehen. Die Bodenfläche muss in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf eingestreut sein.
- Die Herdengröße darf in der Junghennen- und Bruderhahnaufzucht maximal 10.000 Junghennen betragen, die Stallabteile zwischen den Herden können durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.

¹ Übergangsfrist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2030

Die Besatzdichte beträgt laut EU Bio VO je m² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalles 21 kg Lebendgewicht. Laut 1. Tierhalterverordnung dürfen es in Österreich bei einem Alter von 6 -10 Wochen maximal 28 Tiere/m² bei einer Ebene mit den erforderlichen 10 cm Sitzstangen und /oder 100 cm² erhöhten Sitzebenen pro Tier sein, bei mehreren Ebenen (Volieren) und den erforderlichen Sitzstangen und/ oder erhöhten Ebenen sind es maximal 40 Tiere/m². Bei einem Alter von über 10 Wochen bis zur Legereife dürfen es laut 1. THVO bei einer Ebene mit Sitzstangen/ erhöhten Ebenen maximal 14 Tiere/m² sein, bei mehreren Ebenen (Volieren) und den erforderlichen Sitzstangen/ erhöhten Ebenen sind es maximal 20 Tiere/m².

² Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Ab dem ersten Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen und/ oder erhöhte Ebenen vorzusehen. Die Sitzstangenlänge muss 10 cm Sitzstange pro Tier und die Fläche der erhöhten Ebenen muss 100 cm²/Tier betragen.

Außenscharraum³

Die nutzbare Fläche des Außenscharraumes darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen nicht berücksichtigt werden. Ist er jedoch so isoliert, dass dort kein Außenklima herrscht, kann er in die Berechnung der Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden, wenn er:

- rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist (ab dem Erreichen der 21 kg/m² in der Stallinnenfläche)
- er ist so isoliert, dass zumindest ein Außenklimareiz ausgeschaltet wird:
 - Sonne
 - Wind
 - Niederschlag
 - Temperatur
 Das kann mit Windschutznetzen, Folien, Elementen, oder ähnlichen Materialien geschehen.
- er bietet Tageslicht und natürliche Belüftung
- das Besatzangebot ist gemäß dem arttypischen Verhalten der Tiere
- ist eingestreut, hat einen planbefestigten Boden hat.

³Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharrraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Ein- und Ausflugklappen⁴

Geflügelställe müssen über Ein- und Ausflugklappen verfügen, über die ein direkter Zugang zu Freigelände gegeben ist.

- vom Stall in den K2 (anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom Stall in den ASR (nicht anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom K2 (anrechenbar) in den ASR (nicht anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom ASR oder K2 in den Auslauf (=Weide): mind. 4 m je 100 m² Mindeststallfläche

Folgende Mindest- Auslauföffnungen sind immer einzuhalten:

Tierkategorie	Mindestbreite	Mindesthöhe
Masthühner, Legehennen	40 cm	35 cm
Truthühner*	80 cm	60 cm

*Bio Austria Richtlinie

⁴Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Freigelände

Ab einem frühest möglichen Zeitpunkt (in Österreich bei Legehennen ab der 12. Woche, bei Brüderhähnen ab dem 43.Tag) müssen die Tiere Zugang zu Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten (1/3 der Lebenszeit). Pro Tier muss eine Mindestaußenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen⁵.

⁵Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2030

Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalles nicht überschreiten. Ein Radius von 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d.h. mindestens 12 Unterstände je ha vorhanden sind.

Die Fläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten für die Tiere verfügen. Bei Bedarf müssen auch geeignete Tränken vorhanden sein. Mindestens 1 % an schutzgebenden Elementen muss den Tieren zur Verfügung gestellt werden. Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wenngleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll. Werden technische Elemente genützt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.

Um die Regelmäßigkeit der Elemente zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element / Stallgebäude / Auslauflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).

Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht momentan einem punktförmigen AMA-Landschaftselement).

Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Anrechenbar ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden). Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.

Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mind. 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sein.
- Eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux im Tierbereich muss erreicht werden. Es dürfen nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet werden, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen.
- Es muss eine ununterbrochene Nachtruhe (ohne Kunstlicht) von mindestens 8 Stunden eingehalten werden.

Fütterung

Monogastrier müssen ausschließlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden (100 % Bio-Fütterung). Für ausgewählte Eiweiß-Komponenten dürfen für Junggeflügel bis zur 18. Woche 5 % nicht biologisch hergestellte Futtermittel verwendet werden (bis 31.12.2025).

- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 25 % in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese zu 100 % eingesetzt werden.

- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben

Futtertroglänge	Längstrog	3 cm/Tier
	Rundtrog	1,5 cm/Tier

Tränke

Den Tieren muss ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Tränke muss den ganzen Tag möglich sein.

Tränke	Längstrog	1 cm/Tier
	Rundtrog	1 cm/Tier
	Nippel	15 Tiere/Nippel

Tierzukauf

Mit **1. Jänner 2023** wird der **Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken** für die Eier- und Fleischerzeugung **genehmigungspflichtig** (bis 31. Dezember 2022 noch ohne Genehmigung zukaufbar). Voraussetzung ist die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht ausreichende Verfügbarkeit von biologischen Küken der benötigten Geflügelrasse bzw. -linie, die jährlich durch den Bio-Beirat eruiert wird (kein Nachweis aus der Tierdatenbank erforderlich!). Bei Bilanzierung eines Mangels kann die zuständige Behörde den Zukauf konventioneller Küken genehmigen. Der **Antrag** ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem [VIS](#) einzubringen.

Tierbehandlungen

Bei den Tieren die über ein Jahr alt werden dürfen **max. drei Behandlungen** pro Jahr mit chemisch- synthetischen Arzneimitteln oder Antibiotika durchgeführt werden, ansonsten verlieren diese den Bio-Status und müssen die Umstellungszeit neu durchlaufen. Werden Tiere unter einem Jahr alt, darf nur eine Behandlung durchgeführt werden, da diese ansonsten den Bio Status verlieren.

Hinweis: *Unter Behandlung ist nicht eine einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung*

- Die Wartezeit nach einer Behandlung ist doppelt so lang wie gesetzlich vorgeschrieben. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, sind dies zumindest 48 Stunden.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog zu verwenden.

- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.
- **Nicht berücksichtigt** werden Behandlungen gegen Parasiten, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen.
- Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

Tiereingriffe

Vorbeugende und systematische Eingriffe wie Stutzen der Schnäbel oder das Rupfen von lebendem Geflügel sind verboten.

Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: Petra Doblmaier, akad.BT, Bio-Beraterin, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. **Layout &**

Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** LK Oberösterreich

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.